

IV. Erläuterungen zu den Anzeigeformularen

0 Allgemeines

Die Anzeige ist auf der Grundlage der im Rahmen bisheriger Antrags- und Anzeigeverfahren der Behörde übergebenen Unterlagen zu erstellen. Insbesondere sind Bezeichnungen von Anlagen und Betriebseinheiten, Apparaten- und Aggregaten und Emissionsquellen weiterzuführen.

1 Anzeigeformular

Die Formulare für eine Anzeige

- einer Änderung nach § 15 Abs. 1 BImSchG,
- einer störfallrelevanten Änderung nach § 15 Abs. 2a BImSchG,
- für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 23a BImSchG sind,
 - o nach § 67 Abs. 2 BImSchG
 - o nach § 7 der 12. BImSchV

beschränken sich auf die Angaben die für die behördliche Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, notwendig sind. Die Angaben sind, soweit für die schlüssige Darstellung des Vorhabens erforderlich, durch entsprechende Karten, Pläne, Zeichnungen und textliche Erläuterungen zu ergänzen (Punkt 6 der Anzeige). Dabei ist das Vorhaben in die bestehende Anlage entsprechend einzuordnen. Der Umfang der Änderung ist eindeutig zu definieren und gegenüber dem Anlagenbestand, der von der Änderung unberührt bleibt, abzugrenzen.

Erläuterung zu Punkt 8:

Genehmigungen/Erlaubnisse/Ausnahmen, die bei anderen Behörden beantragt werden/wurden, können z.B. sein:

- Genehmigung nach § 72 i. V. m. § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
- Zustimmung nach § 77 SächsBO,
- Genehmigungen nach den §§ 64, 67 und 91 Abs. 1 SächsWG
- Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG,
- Ausnahme nach § 21 der 13. BImSchV,
- Ausnahme nach § 19 der 17. BImSchV,
- Erlaubnis nach § 13 BetrSichV,
- Genehmigung nach § 10 SächsNatG,
- Gestattung nach § 26 SächsNatSchG,
- Umwandlungsgenehmigung nach § 8 SächsWaldG,
- Genehmigung nach § 17 SprengG,
- Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 ArbStättV
- Ausnahmegenehmigung nach § 20 GefStoffV.

2 Von der Änderung betroffene Betriebseinheiten (Anlage 1)

Hier sind alle von der Änderung berührten „Betriebseinheiten“ aufzulisten.

Betriebseinheiten sind:

1. Teile von Anlagen und Nebeneinrichtungen, die zumindest zeitweise selbständig betrieben werden können und ein selbstständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen oder in sicherheitstechnischer Hinsicht eine sinnvolle Einheit darstellen.

2. Verfahrensabschnitte oder Verfahrensvarianten von Anlagen, die in sich überwiegend geschlossen sind und ein selbständiges, von anderen Abschnitten bzw. Varianten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen oder in sicherheitstechnischer Hinsicht eine sinnvolle Einheit darstellen.

Betriebseinheiten bestehen in der Regel aus mehreren Apparaten, d. h. ihre Größe liegt zu meist zwischen Einzelapparat und Gesamtanlage.

Die Betriebseinheiten sind kurz und treffend zu bezeichnen (wie z. B.: Tanklager für Rohstoffe, Drehrohfen II, Lösungsmittelaufarbeitung, Reaktionsschritt A, Verfahrensvariante X).

3 Von der Änderung betroffene Apparate (Anlage 2)

Alle zum beantragten Projekt gehörenden Apparate sind zusammenzustellen und mit Kurzzeichen zu versehen. Soweit zutreffend soll dabei DIN 28004, Teil 4 (Mai 1977) zugrunde gelegt werden. Die Kurzzeichen sollen der Systematik vorangegangener Genehmigungs-/Anzeigeverfahren entsprechen und sind in den Fließbildern und Aufstellungsplänen einheitlich zu verwenden.

Die Apparate sind in den Apparatelisten durch ihre wesentlichen Merkmale, z. B. Bautyp, Leistungsdaten, Kapazität, Funktionsmerkmale, Werkstoffe und Ausstattung zu charakterisieren. Im Regelfall ergibt sich dann aus der Kombination von Fließbildern und Apparateliste sowie textlicher Anlagen- und Verfahrensbeschreibung eine hinreichende Apparatebeschreibung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Detailinformationen können z.B. zusätzliche Auslegungsmerkmale zur Beschreibung einzelner Apparate sein (u. a. schematische Apparatezeichnungen, Begründung der Werkstoffauswahl, Begründung für Auswahl und Auslegungseckdaten des Kühlsystems, Grundzüge der MSR-Einrichtungen, Absperreinrichtungen, Einrichtungen gegen Drucküberschreitungen).

Hinweise zur tabellarischen Darstellung:

Die Nummern der Betriebseinheiten sollen - soweit zutreffend - DIN 28004, Teil 4 (Mai 1977) entsprechen. Sie sind einheitlich und auf Dauer (auch bei Änderungsanträgen) in Fließbildern, Apparatenaufstellungspläne etc. zu verwenden. Neue oder zu ändernde Apparate sind in der 3. Spalte entsprechend zu kennzeichnen. Alle Angaben gelten grundsätzlich für die stoffberührte Seite (z. B. Reaktionsmischung), bei mehreren stoffberührten Seiten (z. B. Wärmeaustauscher) sind mehrere Zeilen auszufüllen. Für Pumpen, Verdichter u. ä. sind statt des Inhaltes die max. Ansaugmengen (273 K, 101,3 kPa) anzugeben. Zulässiger Betriebsdruck, Ansprechdruck einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung (wie im Fließbild dargestellt) und maximaler Arbeitsdruck sind als Überdruck anzugeben. In der letzten Spalte sind Querverweise auf weitere textliche Erläuterungen, Apparatezeichnungen, Werkstoffnachweise anzugeben.

Bei Heizungsanlagen, zu denen keine Dampfkesselerlaubnis beantragt wird, sind die wichtigsten Parameter zur Einordnung nach der DampfKV aufzuführen.

Befinden sich brennbare Flüssigkeiten lediglich im Produktionsprozess, dann ist dies ausdrücklich zu vermerken.

4 Angaben zu den Emissionen – Luftschadstoffe (Anlage 3)

Es sind Angaben zu den zu erwartenden Emissionen von Luftschadstoffen zu machen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Änderung i.S. des § 16 Satz 1 BImSchG ist für die einzelnen Luftschadstoffe der Zustand vor und nach der Änderung gegenüber zu stellen.

In vorangegangenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwendete Bezeichnungen und Kurzzeichen sind wieder zu verwenden.

Für nach der Änderung neue bzw. in ihrer Beschaffenheit veränderte Quellen sind folgende Angaben ergänzend bei zu bringen.

- Quellenbezeichnung mit Bezug zur Betriebseinheit oder der emittierenden Einrichtung
- Art der Quelle; Schlüsselnummer
 - 1 vertikaler Abzug mit freier Abströmung
 - 2 vertikaler Abzug ohne freier Abströmung
 - 3 horizontaler Abzug ohne freier Abströmung
 - 4 diffuse Quelle
 - 5 Fackel
 - 6 Linienquelle
 - 7 Flächenquelle
 - 8 Ersatzquelle für mehrere Einzelquellen
 - 9 Drucksicherungs-/Entspannungs-einrichtung
- z. B. Stahlschornstein, Wanddurchführung, Dachlüfter etc.
- Die Angabe des Rechts- und Hochwertes ist anhand des Gaus-Krüger-Koordinatennetzes der Deutschen Grundkarte DGK 5 mit einer Genauigkeit von + 10 m vorzunehmen. Alternativ kann ein Lage-/Werksplan mit deutlich eingezeichneten und nummerierten Quellen, Kennzeichnung eines Rechts-/Hochwertes und Angabe des Maßstabes vorgelegt werden.
- Höhe der Emissionsquelle über dem Gelände (Die Höhe über dem Gebäude muss aus dem Emissionsquellenplan ersichtlich sein.).
Berechnung der Quellenhöhe:
 - A = gemäß 5.5.2 TA Luft
 - B = den Antragsunterlagen ist eine nachvollziehbare Schornsteinhöhenberechnung gemäß 5.5.3/5.5.4 TA Luft beigefügt
 - C = Abschnitt 4 der Antragsunterlagen enthält Erläuterungen des hier vorliegenden Sonderfalls.
- Lichter Mündungsquerschnitt der Emissionsquelle in [cm²].

Zur Vereinfachung wird die Verwendung des Formulars 4.1/1 aus dem Formularsatz für die Erstellung eines Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung empfohlen.

5 Angaben zum Abfall (Anlage 4)

Für die nach der Änderung anfallenden Abfälle sind Angaben vorzulegen zu:

- Anfallstelle im Prozess
- Einordnung nach Abfallrecht
- Volumen- bzw. Massenstrom vor und nach der geplanten Änderung
- Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg für die anfallenden Abfälle.

6 Angaben in Verbindung mit der Störfall-Verordnung für Anlagen i. V. mit § 15 Abs. 2a BImSchG oder § 23 a BImSchG (Anlagen 5.1 bis 5.4)

Für die Anwendung der Störfall-Verordnung ist die in der Anlage vorhandene Menge an gefährlichen Stoffen entscheidend. Die gefährlichen Stoffe, unterschieden nach Gefahrenkategorien und den jeweiligen Mengen sind im Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführt. In den Formularen 5.1 bis 5.4 sind dazu u. a. folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung, Kategoriengruppe und gehandhabte Mengen für Einzelstoffe und
- Angaben und Mengenermittlung bei mehreren Stoffen innerhalb der gleichen Gruppe von Kategorien (Summenermittlung) sowie gleicher Kategorien.

Zur Klärung der Verfahrensfragen und des Umfangs der Anzeigeunterlagen wird die Durchführung eines Vorgesprächs zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen empfohlen.